

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.10.2018)

§1 Mietpreis:

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Der Mietpreis schließt ein:

- 19% Mehrwertsteuer
- Teil- und Vollkaskoversicherung mit EUR 1.000,00 Selbstbeteiligung im Schadensfall
- Haftpflichtversicherung
- Wartungsdienst und Verschleißreparaturen
- 300 km pro Tag der Anmietung, höhere Frei-Kilometer nach Absprache, ohne Absprache 30 ct/km

§2 Mietpreisberechnung:

Der Gesamtmietpreis wird durch den Vermieter berechnet. Die Miete beginnt an dem Kalendertag der Übergabe an den Mieter und endet am Kalendertag der Rückgabe vom Mieter an den Vermieter, wobei der Kalendertag der Rückgabe nicht berechnet wird. Als Mietende gilt der Zeitpunkt des Rücknahmeprotokolls.

Bei jeder Anmietung fällt eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet u.a. die betriebsbereite Übergabe des Wohnmobils sowie eine ausführliche Einweisung.

§3 Reservierung / Mietpreiszahlung:

Gemäß Reservierung/Buchung erhält der Mieter über die gebuchten Miettage, die Wohnmobilkategorie, den saisonalen Tagesmietpreis und die gebuchten Sonderleistungen eine verbindliche Buchungs-/Reservierungsbestätigung. Die Reservierung ist mit der Reservierungsbestätigung verbindlich. Mit der Reservierung eines Wohnmobils wird eine Anzahlung von 50% des in der Reservierungsbestätigung angegebenen Mietpreises fällig. Bei Nichtzahlung oder Überschreiten des Zahlungsziels der Anzahlung (10 Tage nach Erhalt der Reservierungsbestätigung) ist der Vermieter nicht an die Reservierung gebunden. Es bleibt dem Vermieter überlassen ggfs eine Stornierung zu den Stornobedingungen dieser AGBs vorzunehmen. Der Restbetrag ist entweder bis 7 Banktage vor Mietbeginn auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Vermieters zu überweisen oder bei Mietbeginn in bar zu zahlen

§4 Mindestmietdauer:

Die Mindestmietdauer beträgt in der Hauptsaison mindestens 7 Tage und ausserhalb dieser 3 Tage.

Bei Buchungen unter der Mietdauer kann der Vermieter einen Zuschlag erheben.

§5 Kautions:

Die Kautions beträgt EUR 1.200,00 und ist entweder bei Übernahme des Wohnmobils in bar, oder per Überweisung auf das Konto des Vermieters nachvollziehbar eingehend vor der Übernahme des Wohnmobils zu zahlen.

Die Kautions wird bei nach Abschluss des Rückgabeprotokolls in bar oder per Überweisung zurückgezahlt, sofern keine in der Mietzeit entstandenen Mängel oder Schäden bei der Rückgabe festgestellt werden. Der Vermieter ist berechtigt die Kautions teilweise oder vollständig einzubehalten, sofern Mängel oder Schäden festgestellt wurden.

§6 Stornierung einer Reservierung / eines Mietvertrages

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines, gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht in nachfolgend beschriebenen Umfang ein:

- 10 % des Mietpreises bis zum 61. Tag vor Mietbeginn, mindestens 50,00 €
- 30 % des Mietpreises zwischen dem 60. bis zum 31. Tag vor Mietbeginn
- 60% des Mietpreises zwischen dem 30. bis zum 15. Tag vor Mietbeginn

- 80 % des Mietpreises zwischen dem 14. bis zum 1. Tag vor Mietbeginn

- 95 % des Mietpreises am Tag des Mietbeginns

Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Nichtabholung / Nichtabnahme gilt als Rücktritt. Wir empfehlen zur Absicherung des Stornorisikos den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

§ 7 Übergabe- und Rücknahme:

Das Wohnmobil kann am Übergabetag (erster Miettag) zwischen 14:00 und 16:00 Uhr durch den Mieter an dem Wohnmobilstellplatz des Vermieters übernommen werden. Abweichend hiervon können gegen Aufpreis auch andere Übergabeorte vereinbart werden. Bei Übergabe hat der Mieter seinen Personalausweis/Reisepass und alle als Fahrer vorgesehenen Personen deren Führerschein jeweils im Original vorzulegen. Hilfsweise können auch von den Mitfahrern Kopien der Führerscheine durch den Mieter übergeben werden. Der Vermieter hat das Recht, von diesen Dokumenten Kopien anzufertigen. Die Übergabe erfolgt mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls.

Der Mieter verpflichtet sich das Wohnmobil am vereinbarten Rückgabebetag bis zwischen 9:00 und 10:30 Uhr an dem Wohnmobilstellplatz des Vermieters zurückzugeben. Abweichend hiervon können gegen Aufpreis auch andere Rückgabeorte vereinbart werden.

Das Wohnmobil ist mit vollem Dieseltank, sauberer Toilette und Dusche, entsorgter und gereinigter Toilettenkassette, entleertem Abwassertank und besenrein zurückzugeben. Sollten diese Punkte nicht erfolgt sein, fallen Sonderkosten lt. gültiger Preisliste an. Die Rücknahme schließt mit Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls und der Endabrechnung des Mietvertrages. Beträge aus der Endabrechnung werden mit der Kautions verrechnet.

Gibt ein Mieter ein Wohnmobil nicht oder zu einem nicht vereinbarten Zeitpunkt zurück, ist der Vermieter berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzins zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Verlängerung der Mietzeit kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeugs nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des §545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.

Kommt ein Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach der ausdrücklichen Aufforderung des Vermieters nicht nach, bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, so behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

Die Rückgabe des Wohnmobils vor Ablauf der vertraglichen Mietzeit hat keine Verringerung des Gesamtmietpreises zur Folge, es sei denn, das Wohnmobil kann anderweitig mit mindestens gleich hohem Mietpreis vermietet werden.

Kann das gebuchte Wohnmobil / Wohnmobilkategorie nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Wohnmobil zur Verfügung zu stellen. Sollte aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, das Wohnmobil nicht zur Verfügung gestellt werden können, hat der Vermieter gegen

Erstattung der bisher geleisteten Zahlungen des Mieters das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

§8 Pflichten des Mieters:

Das Wohnmobil darf ausschließlich vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Wohnmobils erscheinen.

Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Wohnmobils an einen weiteren im Mietvertrag eingetragenen Fahrer zu prüfen, ob sich dieser in fahrtüchtigem Zustand und im Besitz einer erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet sowie keinem Fahrverbot unterliegt.

Das Wohnmobil ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört auch die Kontrolle des Öl- u. Wasserstandes sowie des Reifendrucks und die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffs), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Wohnmobilschlüssel und –papiere sind an sich zu nehmen und Unbefugten unzugänglich aufzubewahren. Die für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technische Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich regelmäßig zu prüfen, ob sich das Wohnmobil in verkehrssicherem Zustand befindet.

Es ist untersagt, das Wohnmobil u.a. zu verwenden:

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen oder anderweitig gefährlichen Stoffen
- Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten
- Zur Weitervermietung oder Leihe
- Zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Wohnmobils führen
- Zur gewerblichen Personen oder Fernverkehrsbeförderung
- Für Fahrschulübungen oder Geländefahrten
- Für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren geeignetem Gelände. Dazu zählt insbesondere auch das Befahren von nicht asphaltierten Wegen und Straßen.

Fahrten in Kriegsgebiete sind grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind ausschließlich Fahrten in Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Benelux, Großbritannien, Irland, Spanien (ohne Kanaren, Madeira und Azoren), Portugal, Monaco, Italien, Griechenland, Kroatien, Serbien, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Polen, Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über die Verkehrsvorschriften des Gesetzes der während der Mietdauer besuchten Länder und Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweiligen Vorschriften einzuhalten.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit wiederherzustellen, darf der Mieter bis zu einer Höhe von 150 € ohne Nachfrage beim Vermieter in einer Fachwerkstatt in Auftrag geben. Alle übrigen Reparaturen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der angefallenen, genehmigten Reparaturen leistet der Vermieter nur gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original.

Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewähltem Kindersitz (§21StVO) und dazu auf geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

§9 Verhalten im Schadensfall und Unfall

Der Mieter hat bei einem Unfall oder einem Brand, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und der Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadensereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Wohnmobile enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden.

§10 Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit die Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch die Versicherung nicht abgedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern des Versicherers, gesetzlichen Vertretungen und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Wohnmobils zurückgelassen werden.

§11 Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet dem Vermieter für Wohnmobilschäden, Wohnmobilverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund von Verletzung von Vertragspflichten nach folgenden Bestimmungen

- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer je Schaden nur bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Wohnmobils in Verzug, so haftet er ab Eintritt des Verzugs entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der Mietzeit grobfahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens angemessenem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.

Ebenfalls gilt die Beschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, wenn der Mieter eine Verletzung der dargestellten Regelungen in § 7 (Übergabe und Rücknahme), § 8 (Pflichten des Mieters) oder § 9 (Verhalten im Schadensfall und Unfall) grob fahrlässig oder vorsätzlich begeht. In diesem Fall haftet der Mieter für alle

von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grobfahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens angemessenem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzung der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Fall des arglistigen Verhaltens.

- Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner
- Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen während der Nutzung des Mietfahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgeldern und Strafen, die er zu vertreten hat, freizustellen. Eingehende Kostenbescheide etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr (lt. Mietvertrag) an den Mieter weitergeleitet.
- Solange die die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions einzubehalten.
- Bei Reparaturen, die unter die Haftung des Mieters fallen ist der Vermieter berechtigt, neben den anfallenden Aufwendungen durch Dritte auch sowohl einen eigenen Aufwand zur Behebung der Schäden anzusetzen. Die Kosten für den durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit entgangenen Gewinn gehen zu Lasten des Mieters.

§12 Allgemeines:

Sofern ein Unterzeichner des Mietvertrags sich nicht ausdrücklich als Vertreter eines Mieters bezeichnet und dies nachweist, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat als Gesamtschuldner.

Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

§13 Datenschutz:

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages. Eine Übermittlung der Daten kann zu Vertragszwecken AN Dritte erfolgen (z.B. Inkassounternehmen). Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten notwendig ist.

Der Vermieter kann beim Mieter erhobene personenbezogene Daten auch zu eigenen Marketing- oder Werbezwecken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

§14 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters. Änderungen der AGBs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den zwischen Vermieter und Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die die ursprünglichen Sinn wirtschaftlich am Nächsten kommt.